

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5525, 16/6455 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag anerkennt die Notwendigkeit einer neuen Volkszählung. Die letzten Volkszählungen fanden 1987 bzw. in der DDR 1981 statt. Seitdem haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die fortgeschriebenen Volkszählungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken sind mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer ungenauer geworden. Genaue Zahlen sind jedoch für ein planmäßiges und nachvollziehbares staatliches Handeln unverzichtbar. Das gilt namentlich für den Finanzausgleich und für Planungsentscheidungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Bau neuer Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere Menschen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entscheidung für einen registergestützten Zensus. Bei dieser Art der Erhebung von Daten auf der Grundlage von Verwal-

tungsregistern werden der Datenschutz und das Statistikgeheimnis besser gewahrt als bei einer herkömmlichen Volkszählung in Form einer Vollerhebung. Hinzu kommt die Entlastung der Bevölkerung von Auskunftspflichten und eine erhebliche Kostenreduzierung gegenüber einer Totalerhebung, da nur ein Teil der Einwohner befragt wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich das Verfahren auf wenige Merkmale und wenige Register beschränkt und insbesondere ohne ein Personenkennzeichen auskommt. Auf diese Weise trägt der Gesetzentwurf dem Volkszählungsurteil von 1983 Rechnung. Seinerzeit hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, sich bei künftigen Entscheidungen über derartige Erhebungen „mit dem dann erreichten Stand der Methodendiskussion“ auseinanderzusetzen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung beibehalten werden können (BVerfGE 65, S. 1 ff., S. 55). Zugleich hatte es festgestellt, dass die Übernahme von Daten aus bereits vorhandenen Registern der Verwaltung nicht dazu führen dürfe, „den Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren“ (a. a. O. S. 57). Dem ebenfalls im Volkszählungsurteil von 1983 aufgestellten Gebot der strikten Trennung von statistischer Erhebung und Verwaltungsvollzug soll dadurch Rechnung getragen werden, dass auch bei auftauchenden Unstimmigkeiten keine Einzeldaten aus dem Bereich der statistischen Ämter an die Meldebehörden gegeben werden dürfen. Vielmehr sieht das Gesetz vor, dass nur „Anschriftenbereiche“, zu denen Anhaltspunkte auf unvollständige oder fehlerhafte Daten vorliegen, übermittelt werden. Ein Abgleich oder Nachforschungen der Meldebehörden vor Ort sind ausgeschlossen. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang den Verzicht auf die vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, Einzelprüfungen durchzuführen, um die Richtigkeit der Meldedaten zu gewährleisten. Eine solche Möglichkeit wäre im Hinblick auf das Trennungsgebot datenschutzrechtlich bedenklich. Einzelprüfungen sind darüber hinaus auch statistikfachlich nicht erforderlich, worauf die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Recht hinweist.

Der Deutsche Bundestag nimmt die gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene so genannte Georeferenzierung der Gebäude im Adress- und Gebäuderegister vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken ernst. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in das Adress- und Gebäuderegister auch Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen (Gebäudekoordinaten) aufgenommen werden können. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für eine kleinräumige Auswertung geschaffen werden. Hierin sehen Sachverständige die Gefahr einer Personenbeziehbarkeit bzw. individuellen Profilbildung sowie die Gefahr der Nutzung der Daten zu Score- und Ratingverfahren. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, die Interessen der Nutzer amtlicher Statistiken an detaillierten statistischen Informationen einerseits und das grundrechtlich geschützte Recht des Einzelnen auf Privatheit und Anonymität andererseits zu einem gerechten Ausgleich zu führen.

Der Deutsche Bundestag betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise bei Vorbereitung und Durchführung des Zensus in Bund, Ländern und Gemeinden. Nur wenn der Zensus in allen Bundesländern nach einheitlichem Verfahren und in gleicher Qualität durchgeführt wird, werden belastbare und vor allem gerichtsfeste Ergebnisse zu erzielen sein. Dies ist unverzichtbar, da der Zensus – wie schon die Volkszählung 1987 – zu erheblichen Veränderungen beim Länderfinanzausgleich und beim kommunalen Finanzausgleich führen wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Reihe von Gemeinden die Ergebnisse des Zensus 2011 angereifen werden. Auch bei der Volkszählung 1987 gab es eine Vielzahl von Widersprüchen und Klagen der Gemeinden, die allerdings in nahezu allen Fällen wegen des Nachweises der Einheitlichkeit des Zählverfahrens abgewiesen wurden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass auch der vorliegende Gesetzentwurf die Frage eines möglichen Verstoßes gegen das Verbot der Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes aufgeworfen hat. So wurde vorgebracht, der Gesetzentwurf verstoße gegen das Aufgabenübertragungsverbot, da bestimmte Aufgaben von den nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) wahrzunehmen seien. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates stellte sich die Bundesregierung auf den Standpunkt, dass kein Verstoß gegen das Aufgabenübertragungsverbot vorliege. Zwar würden bestimmte Pflichten für die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) aufgestellt, doch sei die Frage, ob die Länder den Gemeinden die Aufgabe Meldebehörde durch Landesrecht zuweisen, gerade nicht bundesrechtlich vorgegeben; sie erfolge allein durch Landesrecht. Die Regelung knüpfe lediglich an die landesrechtliche Aufgabenverteilung an. Insofern finde die Aufgabenübertragung durch den jeweiligen Landesgesetzgeber, nicht aber durch den Bundesgesetzgeber statt. Diese erneute Diskussion zeigt, dass das mit der Föderalismusreform eingeführte Aufgabenübertragungsverbot immer wieder zu Auslegungsfragen führt und sich ganz offensichtlich in der Praxis nicht bewährt. Es ist deshalb durch eine Konnexitätsregelung abzulösen, die sicherstellt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen hat, wenn er die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im weiteren Verlauf der Zensusvorbereitung das Zensusvorbereitungsgesetz 2011 fortlaufend daraufhin zu evaluieren, inwieweit es geeignet ist, das Ziel, Statistik und Verwaltung strikt zu trennen, zu erreichen;
2. im Entwurf eines Zensusanordnungsgesetzes das System der so genannten Georeferenzierung so zu regeln, dass eine Verwendung der georeferenzierten statistischen Ergebnisse für Zwecke der individuellen Profilbildung und ihrer Nutzung zu Score- und Ratingverfahren ausgeschlossen und ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer amtlicher Statistiken an möglichst detaillierten statistischen Informationen und dem grundrechtlich geschützten Recht des Einzelnen auf Privatheit und Anonymität herbeigeführt wird;
3. die Verwaltungspraxis fortlaufend auf ihre Einheitlichkeit hin zu beobachten und erforderlichenfalls im Entwurf eines Zensusanordnungsgesetzes Regelungen vorzusehen, die die Einheitlichkeit der Durchführung des Zensus sicherstellen;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das grundgesetzliche Verbot der Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz auf Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine Konnexitätsregelung ersetzt wird, die sicherstellt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen hat, wenn er die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.

Berlin, den 19. September 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

